

## **Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen**

**der**

### **Salinen Austria Aktiengesellschaft**

#### **1. Geltungsbereich**

**1.1** Soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist, gelten für die Lieferung von Waren (insbesondere Salz, Salzmischungen, Sole, Kosmetik auf Salzbasis, Handelswaren und sonstiger Produkte) durch die Salinen Austria Aktiengesellschaft (nachfolgend „**SAAG**“ genannt) ausschließlich die folgenden, dem Vertragspartner der SAAG (nachfolgend „**Vertragspartner**“ genannt) bekannt gegebenen allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend „**AGB**“ genannt). Diese AGB der SAAG bilden jeweils einen integrierenden Bestandteil eines jeden Vertrages mit dem Vertragspartner. Sie gelten auch für alle zukünftigen Vertragsbeziehungen mit dem Vertragspartner.

**1.2** Von den AGB abweichende (allgemeine) Geschäfts- und Vertragsbedingungen des Vertragspartners werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn SAAG ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Durch Abgabe einer Bestellung, durch Annahme eines Angebotes der SAAG oder Abschluss eines Vertrages mit SAAG verzichtet der Vertragspartner auf die Anwendung seiner eigenen allgemeinen Geschäftsbedingungen, insbesondere auf deren Abwehrklauseln.

**1.3** Abweichungen von diesen AGB sind nur bei schriftlicher Bestätigung bzw. Anerkennung durch SAAG wirksam. Vereinbarungen von diesem Formerfordernis abzugehen, bedürfen der Schriftform.

#### **2. Angebot, Kostenvoranschlag**

**2.1** Angebote der SAAG gelten bis zum Vertragsabschluss stets als freibleibend

**2.2** Kostenvoranschläge der SAAG sind stets unverbindlich und verpflichten SAAG nicht, einen Auftrag auf Durchführung der in einem Kostenvoranschlag verzeichneten Leistungen anzunehmen bzw. durchzuführen.

**2.3** Sämtliche Angebotsunterlagen dürfen ohne vorige Zustimmung der SAAG weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Sie können von SAAG jederzeit zurückgefordert werden und sind unverzüglich zurückzustellen oder vollständig zu vernichten, wenn die Auftragserteilung durch den Kunden anderweitig erfolgt.

#### **3. Vertragsabschluss; Abweichungen**

**3.1** Ein Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn SAAG nach Erhalt der Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung ausgestellt oder eine Lieferung an den Vertragspartner abgesendet hat.

**3.2** SAAG liefert ihre Waren in handelsüblicher Beschaffenheit. Die in Katalogen, Prospekten und sonstigen Unterlagen von SAAG enthaltenen Angaben zur Beschaffenheit der Waren sowie sonstige derartige schriftliche oder mündliche Äußerungen sind nur maßgeblich, wenn in der Auftragsbestätigung der SAAG ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird. Angaben zur Beschaffenheit sind nur dann als von SAAG zugesicherte Eigenschaften anzusehen, wenn sie in der Auftragsbestätigung durch SAAG ausdrücklich als solche bezeichnet sind. Angaben über Prozentgehalte und Analyse-Daten sind nur als unverbindliche Richtwerte anzusehen, soweit gesetzlich nicht zwingend anderes vorgeschrieben ist.

**3.3** Mehr- oder Minderlieferungen bzw. Mehr- oder Mindergewichte im Ausmaß von jeweils bis zu +/- 3 % berechtigen den Vertragspartner nicht zur Beanstandung und/oder Preisänderung. Darüber hinaus ist SAAG nur dann verpflichtet, Beschwerden wegen Mehr- oder Minderlieferungen bzw. Mehr- oder Mindergewichten anzuerkennen, wenn eine diesbezügliche schriftliche Bestätigung des Transportunternehmens durch den Vertragspartner vorgelegt wird.

**3.4** Produktionsbedingte Abweichungen (insbesondere betreffend Salzarten, Körnungen und Verpackungen) berechtigen den Vertragspartner grundsätzlich nicht zur Beanstandung und/oder Preisänderung, sofern dadurch die Produkteigenschaften an sich nicht wesentlich verändert werden.

**3.5** Teillieferungen durch SAAG sind zulässig.

**3.6** Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen des Vertrages durch den Vertragspartner bedürfen zu ihrer Gültigkeit grundsätzlich einer schriftlichen Bestätigung durch SAAG.

#### **4. Preise**

**4.1** Es gelten grundsätzlich die von SAAG auf der jeweiligen Auftragsbestätigung angegebenen Preise. Die Preise verstehen sich stets exklusive einer allfälligen Umsatzsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe. Allenfalls von SAAG dem Vertragspartner eingeräumte Skonti, Rabatte, Warengutschriften, Boni udgl werden von den Verkaufspreisen exklusive Umsatzsteuer berechnet.

**4.2** Die Preise gelten ab Werk bzw ab Lager der SAAG exklusive Verpackung, Verladung und Umsatzsteuer. Wenn im Zusammenhang mit der Lieferung der Waren Gebühren, Steuern oder sonstige Abgaben erhoben werden, trägt diese der Vertragspartner. Ist die Lieferung mit Zustellung durch SAAG vereinbart, so wird diese sowie eine allenfalls vom Vertragspartner gewünschte Transportversicherung gesondert verrechnet, beinhaltet jedoch nicht das Abladen und Vertragen. Verpackung und Packungshilfsmittel dürfen vom Vertragspartner nur nach Unkenntlichmachung des Firmenzeichens und des Namens sowie des Warenzeichens oder sonstiger Bezeichnungen der SAAG im Geschäftsverkehr wiederverwendet werden.

**4.3** Bei einer vom Gesamtanbot der SAAG abweichenden Bestellung des Vertragspartners behält sich SAAG eine entsprechende Preisänderung vor.

**4.4** Die Preise basieren auf den Kosten zum Zeitpunkt des erstmaligen Preisangebotes der SAAG. Sollten sich die Kosten bis zum Zeitpunkt der Lieferung erhöhen, so ist SAAG berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen. In diesem Fall kann der Vertragspartner binnen sieben (7) Tagen nach Information über die Preiserhöhung schriftlich vom Vertrag zurücktreten.

**4.5** Sofern die Preise von SAAG in Fremdwährung angegeben sind, beruhen sie auf dem jeweiligen Devisenmittelkurs am Tag der Ausstellung der Auftragsbestätigung. Im Falle von Kursänderungen zu Ungunsten der SAAG von mehr als 2 % ist SAAG berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen. In diesem Fall ist der Vertragspartner berechtigt, bezüglich noch nicht ausgelieferter Mengen binnen sieben (7) Tagen nach Information schriftlich vom Vertrag zurückzutreten.

## 5. Lieferung

**5.1** Die Lieferfrist beginnt mit dem spätesten der nachstehenden Zeitpunkte:

- Datum der Auftragsbestätigung;
- Datum der Erfüllung aller dem Vertragspartner im Einzelfall allenfalls obliegenden technischen, kaufmännischen und sonstigen Voraussetzungen;
- Datum, an dem SAAG eine vor Lieferung der Ware zu leistende Anzahlung oder Sicherheit erhält.

**5.2** SAAG ist berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen durchzuführen und zu verrechnen.

**5.3** Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, so kann SAAG die Ware 6 Monate nach Auftragserteilung als abgerufen betrachten und die vom Vertragspartner in diesem Fall geschuldete Leistung verlangen. Wurde vereinbart, dass die Ware während eines bestimmten Zeitraumes vom Vertragspartner abzurufen ist, ist SAAG bei nicht termingemäÙem Abruf berechtigt, ohne Nachfristsetzung ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. SAAG ist jedenfalls berechtigt, für die Dauer der Zeitüberschreitung angemessene Lagergebühren zu verrechnen.

**5.4** Sofern unvorhersehbare oder vom Parteiwillen unabhängige Umstände, wie beispielsweise Fälle höherer Gewalt gemäß Punkt 12., eintreten, die die Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist behindern, verlängert sich diese jedenfalls um die Dauer dieser Umstände.

## 6. Gefahrenübergang

**6.1** Nutzung und Gefahr gehen mit Übergabe an den Transporteur ab Werk bzw ab Lager der SAAG – bei Annahmeverzug des Vertragspartners, mit Versandbereitschaft der SAAG - auf den Vertragspartner über, und zwar unabhängig von der für die Lieferung vereinbarten Preisstellung (wie zB Franko, CIF, uä.). Wenn der Transport durch SAAG durchgeführt oder organisiert und geleitet wird, gehen Nutzung und Gefahr mit Verlassen des Werksgeländes der SAAG auf den Vertragspartner über.

**6.2** Auf ausdrücklichen Wunsch des Vertragspartners kann in dessen Namen und auf dessen Rechnung von SAAG eine Transportversicherung abgeschlossen werden.

## 7. Zahlungen

**7.1** Sofern keine besonderen Zahlungsbedingungen bei Vertragsabschluss schriftlich vereinbart wurden, ist die gesamte Faktursumme (Nettopreis zuzüglich Umsatzsteuer) binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.

**7.2** Bei Teilverrechnungen sind die entsprechenden Teilzahlungen mit Erhalt der jeweiligen Faktura fällig. Dies gilt auch für Verrechnungsbeträge, welche durch Nachlieferung oder andere Vereinbarungen über die ursprüngliche Abschlusssumme hinaus entstehen, unabhängig von den, für die Hauptlieferung vereinbarten Zahlungsbedingungen.

**7.3** Zahlungen sind ohne jeden Abzug frei Zahlstelle der SAAG in der in der Rechnung angegebenen Währung zu leisten. Als Zahlungstag gilt der Tag des Einlangens bei SAAG oder bei der SAAG- Zahlstelle. Eine allfällige Annahme von Scheck oder Wechsel durch SAAG erfolgt stets nur zahlungshalber. Alle damit im Zusammenhang stehenden Zinsen und Spesen (zB Einziehungs- und Diskontspesen) gehen zu Lasten des Vertragspartners. Zahlungen des Vertragspart-

ners werden – unabhängig von der jeweiligen Zahlungswidmung des Vertragspartners - zuerst auf Nebengebühren und dann auf die jeweils älteste Verbindlichkeit des Vertragspartners angerechnet.

**7.4** Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstiger Ansprüchen, welcher Art auch immer, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenforderungen aufzurechnen.

**7.5** Eine Zahlung gilt an dem Tag als geleistet, an dem SAAG über sie verfügen kann.

**7.6** Ist der Vertragspartner mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung aus einem Rechtsgeschäft in Verzug, so ist SAAG unbeschadet ihrer sonstigen Rechte insbesondere berechtigt,

- die Erfüllung ihrer eigenen Verpflichtungen bis zur Erwirkung dieser Zahlung oder sonstigen Leistung aufschieben und eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch zu nehmen, (und/oder)
- sämtliche offenen Forderungen aus diesem oder anderen Geschäften mit dem Vertragspartner fällig stellen und für diese Beträge ab der jeweiligen Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von 12 % p.a. zu verrechnen, (und/oder)
- bei Nichteinhaltung einer von ihr gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten, (und/oder)
- die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendige außergerichtliche Betreibungs- und Einbringungskosten (insbesondere der SAAG entstandene Mahn- und Inkassospesen sowie Rechtsanwaltskosten) in Rechnung zu stellen. SAAG ist berechtigt, dem Vertragspartner für jedes außergerichtliche Mahnschreiben einen Kostenersatz in Höhe von EUR 12,- zuzüglich USt zu verrechnen.

**7.7** Eingeräumte Rabatte und Boni stehen unter der Bedingung der termingerechten und vollständigen Zahlung durch den Vertragspartner.

## **8. Eigentumsvorbehalt**

**8.1** SAAG behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihr gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnungsbeträge zuzüglich Zinsen und sonstigen Kosten vor. Der Vertragspartner tritt hiermit an SAAG zur Sicherung von deren Kaufpreisforderung seine Forderung aus einer Weiterveräußerung von Vorbehaltsware, auch wenn diese verarbeitet, umgebildet oder vermischt wurde, ab und verpflichtet sich, einen entsprechenden Buchvermerk in seiner OP- Liste oder auf seinen Fakturen anzubringen. SAAG nimmt diese Abtretung an. Der Vertragspartner hat SAAG abgetretene Forderungen sowie deren Schuldner bekannt zu geben, alle für ihre Forderungseinziehung benötigten Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und dem Drittschuldner Mitteilung von der Abtretung zu machen. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Vertragspartner verpflichtet, auf das Eigentumsrecht der SAAG hinzuweisen und diese unverzüglich zu verständigen. Der Vertragspartner verwahrt die Vorbehaltsware für SAAG unentgeltlich. Er hat sie gegen übliche Gefahren, wie Feuer, Einbruch, Diebstahl, Wasser udgl in angemessenen Umfang zu versichern und tritt seine Entschädigungsansprüche, die ihm in diesem Zusammenhang gegen den Versicherer zustehen, an SAAG in Höhe ihrer Forderung ab.

**8.2** Der Vertragspartner darf die Vorbehaltsware nicht belasten, insbesondere nicht verpfänden oder zur Sicherung übertragen.

8.3 Nimmt SAAG die Vorbehaltsware vom Vertragspartner zurück, so liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn SAAG diesen ausdrücklich erklärt.

## **9. Gewährleistung und Entstehen für Mängel**

**9.1** SAAG ist bei Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen verpflichtet, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen berechnete Gewährleistungsansprüche des Vertragspartners nach eigener Wahl durch Ersatzlieferung (Austausch) oder durch angemessene Preisminderung zu beheben. Weitere Ansprüche des Vertragspartners bestehen nicht.

**9.2** Aus Angaben in Katalogen, Prospekten, und sonstigen schriftlichen oder mündlichen Äußerungen, die nicht ausdrücklich in den Vertrag aufgenommen worden sind, können keine Gewährleistungsansprüche abgeleitet werden.

**9.3** Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs (6) Monate, soweit nicht für einzelne Waren besondere Gewährleistungsfristen vereinbart sind. Der Lauf der Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Gefahrenüberganges gemäß Punkt 6.

**9.4** Der Gewährleistungsanspruch setzt voraus, dass der Vertragspartner den aufgetretenen Mangel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 48 Stunden nach Ankunft der Ware am Bestimmungsort unter genauer Bezeichnung des Mangels SAAG gegenüber schriftlich angezeigt hat, und beweist, dass der gerügte Mangel zum Zeitpunkt des Gefahrenüberganges (gemäß Punkt 6.) vorhanden war.

Ausgenommen hiervon sind Mängel, die trotz sorgfältiger Prüfung nicht innerhalb obiger Frist entdeckt werden können. Diese Mängel gelten als genehmigt, wenn sie nicht unverzüglich nach Entdeckung in obiger Weise geltend gemacht werden.

Der Vertragspartner hat das Vorliegen eines Mangels unverzüglich nachzuweisen, insbesondere die bei ihm vorhandenen Muster der mangelhaften Ware sowie Unterlagen bzw Daten der SAAG auf deren Wunsch zur Verfügung zu stellen.

**9.5** Ab Feststellung des Mangels durch den Vertragspartner ist jede weitere Verfügung über die Ware ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der SAAG unzulässig.

**9.6** Die Geltendmachung des Mangels entbindet den Vertragspartner nicht von seiner Zahlungsverpflichtung.

**9.7** Eine Rücksendung der beanstandeten Ware, ausgenommen von SAAG geforderte Muster der mangelhaften Ware sowie Unterlagen, ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der SAAG nicht zulässig. Aus einer Übernahme der zurückgesandten Ware können seitens des Vertragspartners keinerlei Ansprüche oder sonstige Rechtsfolgen abgeleitet werden. Ebenso bewirkt eine Prüfung des Mangels durch SAAG keinerlei Ansprüche des Vertragspartners oder sonstige Rechtsfolgen.

**9.8** Ansprüche nach § 933b ABGB verjähren jedenfalls mit Ablauf der in Punkt 8.3 genannten Frist.

**9.9** Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für jedes Entstehen für Mängel aus anderen Rechtsgründen.

## **10. Rücktritt vom Vertrag**

**10.1** Voraussetzung für den Rücktritt des Vertragspartners vom Vertrag ist, sofern keine abweichende Regelung getroffen wurde, ein Lieferverzug, der auf ein vom Vertragspartner nachzuweisendes grobes Verschulden der SAAG zurückzuführen ist, sowie der erfolglose Ablauf einer vom Vertragspartner gesetzten angemessenen Nachfrist. Der Rücktritt ist vom Vertragspartner mittels eingeschriebenen Briefes zu erklären.

**10.2** Unabhängig von ihren sonstigen Rechten ist SAAG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten,

- wenn die Ausführung der Lieferung bzw. der Beginn oder die Weiterführung der Leistung aus Gründen, die der Vertragspartner zu vertreten hat, unmöglich oder trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist weiter verzögert wird, oder
- wenn Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Vertragspartners entstanden sind und dieser auf Begehren der SAAG weder Vorauszahlung leistet noch vor Lieferung eine taugliche Sicherheit beibringt, oder
- wenn die Verlängerung der Lieferzeit wegen der im Punkt 5.4. angeführten Umstände insgesamt mehr als die Hälfte der ursprünglich vereinbarten Lieferfrist, mindestens jedoch sechs Monate beträgt.

**10.3** Der Rücktritt kann auch hinsichtlich eines noch offenen Teiles der Lieferung oder Leistung aus obigen Gründen erklärt werden.

**10.4** Falls über das Vermögen des Vertragspartners ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Konkursantrag mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird, ist SAAG berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist unverzüglich vom Vertrag zurückzutreten.

**10.5** Unbeschadet der Schadenersatzansprüche der SAAG werden im Falle des Rücktritts bereits erbrachte Leistungen oder Teilleistungen vertragsgemäß abgerechnet und sind vom Vertragspartner zu bezahlen. Dies gilt auch, soweit die Lieferung vom Vertragspartner noch nicht übernommen wurde, sowie für von SAAG erbrachte Vorbereitungsleistungen. SAAG steht anstelle dessen auch das Recht zu, die kostenlose Rückstellung bereits gelieferter Gegenstände zu verlangen.

**10.6** Sonstige Folgen des Rücktritts sind ausgeschlossen.

## **11. Haftung**

**11.1** SAAG haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für Schäden außerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes nur, sofern ihr vom Vertragspartner Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. In Fällen grober Fahrlässigkeit ist die Haftung der SAAG (Personenschäden ausgenommen) – soweit gesetzlich zulässig – mit dem Nettorechnungsbetrag pro Lieferung begrenzt. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz von Folgeschäden (insbesondere erwartete und nicht eingetretene Einsparungen, Verlust an Daten, Verlust infolge einer Betriebsunterbrechung etc), Vermögensschäden, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Vertragspartner sind ausdrücklich ausgeschlossen.

**11.2** Sind Vertragsstrafen vereinbart, sind darüber hinausgehende Ansprüche des Vertragspartners aus dem jeweiligen Titel jedenfalls ausgeschlossen.

**11.3** Ersatzansprüche verjähren in 2 Jahren ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, jedenfalls in 3 Jahren nach dem Gefahrenübergang gemäß Punkt 6.

**11.4** Allfällige Regressforderungen, die der Vertragspartner oder Dritte aus dem Titel der Produkthaftung im Sinne des Produkthaftungsgesetzes (PHG) gegen SAAG richten, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressfordernde weist nach, dass der Fehler in der Sphäre der SAAG verursacht oder zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.

## **12. Geltendmachung von Ansprüchen**

Sofern im Einzelfall nicht gesondert vereinbarte oder gesetzliche Bestimmungen kürzere Fristen vorsehen, sind alle Ansprüche des Vertragspartners innerhalb von drei Jahren ab Gefahrenübergang – bei sonstigem Anspruchsverlust – gerichtlich geltend zu machen.

## **13. Höhere Gewalt**

**13.1** Ereignisse höherer Gewalt, die SAAG oder einen ihrer Vorlieferanten treffen, berechtigen SAAG, die Lieferungen für die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit auszusetzen oder entsprechend ihrer Auswirkungen ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Der Vertragspartner ist diesfalls nicht berechtigt, Schadenersatz oder Nachlieferung zu verlangen.

**13.2** Verzögert sich die Auslieferung aufgrund Auswirkungen höherer Gewalt um mehr als 18 Monate, ist der Vertragspartner binnen 4 Wochen berechtigt, von dem hiervon betroffenen Teil der Lieferung zurückzutreten.

**13.3** Als Ereignisse höherer Gewalt gelten insbesondere: Alle Einwirkungen von Naturgewalten, wie zB Erdbeben, Blitzschlag, Frost, Sturm, Überschwemmungen; ferner Krieg, Gesetze, behördliche Eingriffe, Beschlagnahme, Transportstörungen, Aus-, Ein- und Durchfuhrbeschränkungen, internationale Zahlungsbeschränkungen, Rohstoff- und Energieausfall; weiters Betriebsstörungen wie zB Explosion, Feuer, Streiks, Sabotage und alle anderen Ereignisse, die nur mit unverhältnismäßigen Kosten und wirtschaftlich nicht vertretbaren Mitteln zu verhindern wären.

## **14. Schutz- und Urheberrechte**

Marken, Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen udgl. bleiben stets geistiges Eigentum der SAAG und unterliegen den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Vervielfältigung, Nachahmung, Wettbewerb usw.

## **15. Sonstige Bestimmungen**

### **15.1 Salvatorische Klausel**

Falls einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Bestimmungen unwirksam, ungültig und/oder undurchführbar sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit, Gültigkeit und/oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, gültige oder durchsetzbare die dem angestrebten wirtschaftlichen Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

### **15.2 Vertraulichkeit**

Der Vertragspartner hat den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln und darf in Werbematerialien und Referenzlisten auf geschäftliche Verbindungen mit SAAG nur nach einer von SAAG erteilten vorigen schriftlichen Zustimmung hinweisen. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Unterlieferanten sind durch den Vertragspartner entsprechend zu verpflichten. Der Vertragspartner haftet für jeden, auch immateriellen, Schaden, der SAAG aus einem Zuwiderhandeln entsteht.

### **15.3 Datenschutz**

Der Vertragspartner ist zur Geheimhaltung der ihm zur Kenntnis gelangten personenbezogenen Daten verpflichtet. Er ist verpflichtet diese Daten vor dem Zugriff Dritter zu schützen.

### **15.4 Vertragsbeendigung bei Dauerschuldverhältnissen**

Sofern nichts anderes vereinbart ist, können Dauerschuldverhältnisse von SAAG jederzeit unter Einhaltung einer 3- monatigen Frist aufgelöst werden. Aus wichtigem Grund kann SAAG Verträge mit sofortiger Wirkung kündigen. Darunter fällt, wenn der Vertragspartner gröblich oder wiederholt wesentliche vertragliche Pflichten verletzt, oder über ihn ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde, oder ein entsprechender Antrag mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird. Im Falle eines berechtigten Rücktritts trägt der Vertragspartner die Kosten der Rücksendung der Ware.

### **15.5 Abtretungsverbot**

Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von SAAG seine Rechte und Pflichten auf Dritte zu übertragen oder seine Forderungen gegen SAAG an Dritte abzutreten.

### **15.6 Aufrechnungsverbot**

Der Vertragspartner darf nicht mit eigenen Forderungen gegen Forderungen der SAAG aufrechnen. Davon ausgenommen sind urteilsmäßig zugesprochene Beträge sowie von SAAG ausdrücklich und schriftlich anerkannte Schulden.

### **15.7 Rechtsnachfolge**

SAAG ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis mit dem Vertragspartner auf Unternehmen, an denen SAAG mit mehr als 25 % beteiligt ist oder an Unternehmen, die an SAAG mit mehr als 25 % beteiligt sind, zu übertragen. Dem Vertragspartner erwächst aus Anlass einer solchen Übertragung kein Kündigungs- oder Rücktrittsrecht.

### **15.8 Schriftform**

An SAAG gerichtete Erklärungen, Anzeigen, Mitteilungen etc bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und der firmenmässigen Originalunterschrift. Vereinbarungen von diesem Formerfordernis abzugehen, bedürfen derselben Form. E-Mails erfüllen das Schriftformgebot nicht.

### **15.9 Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht**

Erfüllungsort ist das jeweilige Auslieferungslager der SAAG.

Zur Entscheidung aller aus dem Vertrag unmittelbar oder mittelbar entstehenden Streitigkeiten – einschließlich solcher über sein Bestehen oder Nichtbestehen – ist das für Bad Ischl sachlich zuständige Gericht ausschließlich zuständig.

Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss von Kollisionsnormen, welche die Anwendung einer anderen Rechtsordnung vorsehen. Die Anwendung des UNCITRAL-Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN- Kaufrecht; BGBl 1988/96) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Stand: 1. Juli 2005